

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 223/02 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 28. November 2002 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , die Richter L ü d t k e und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 21. August 2002 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Die Beschwerde ist nicht zulässig, denn die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gebotenen Weise dargelegt.

Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.

Die Beschwerde setzt sich nicht mit den in der Entscheidung des Senats vom 5. Februar 1998 - B 11 AL 65/97 R (SozR 3-4100 § 117 Nr 15) entwickelten Grundsätzen auseinander, in denen der Senat ausgeführt hat, die nachträgliche Zustimmung der Tarifvertragsparteien zu einer Kündigung schließe die Anwendung des § 117 Abs 2 Satz 4 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) nicht aus. Auch wenn jene Entscheidung die nachträgliche Zustimmung zu einer tatsächlich ausgesprochenen Kündigung betrifft, während hier die nachträgliche "Zustimmung zu der Aufhebungsvereinbarung" zu beurteilen ist, hätte sich die Beschwerdebegründung mit der angeführten Rechtsprechung auseinander setzen müssen. Die "Zustimmung" kann sich bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages nur auf eine alternativ erwogene Arbeitgeberkündigung beziehen und für den Aufhebungsvertrag klarstellen, dass eine Kündigung zu den im Tarifvertrag bezeichneten Voraussetzungen zulässig wäre. Die Beschwerde zeigt nicht auf, weshalb in diesem Fall die nachträgliche Zustimmung anders zu beurteilen sein soll, als bei einer tatsächlich ausgesprochenen Kündigung. Durch die Vereinbarung begibt sich der Kläger des tariflichen Kündigungsschutzes, sodass die Abfindung dazu bestimmt ist, den Verlust des Arbeitsplatzes auszugleichen (BSG aaO mwN). Die Beschwerde hätte deshalb ausführen müssen, inwiefern die Erwägung der Rechtsprechung, bei einer solchen Sachverhaltsgestaltung bestehe die Gefahr, die Anwendung des § 117 Abs 2 Satz 4 AFG werde durch eine nachträgliche Zustimmung der Tarifparteien möglicherweise überspielt, hier nicht einschlägig sei. Bei diesem Stand der Rechtsprechung hat der Senat keinen Anlass, sich mit einer angeblich abweichenden Verwaltungspraxis der Beklagten auseinander zu setzen, zumal diese in der Beschwerdebegründung nicht näher belegt ist.



Da ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen genügt, ist die Beschwerde entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)